

Lesefassung

Satzung

zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen

- Vom 17.12.1997-

Auf Grundlage der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechts zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Satzung erlassen:

Berücksichtigt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 17.12.2002. In Kraft getreten am 01.01.2000.
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 20.05.2014. In Kraft getreten am 11.06.2014.
3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 18.04.2016 In Kraft getreten am 19.04.2016.

§ 1 Raumlicher Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt ausschließlich im Gemeindegebiet der Gemeinden, die die Aufgabe der Abwaltung der Kleineinleiterabgabe mittels ublich-rechtlicher Vereinbarung auf den Zweckverband Wasser- und Abwasserbeseitigung Grevesmuhlen (ZVG) ubertragen haben. Diese Gemeinden sowie das Datum des Abschlusses der ublich-rechtlichen Vereinbarung sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelistet.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung der vom ZVG nach §§ 1 und 2 der ublich-rechtlichen Vereinbarung i. V. m § 6 Abs. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe fur Einleiter, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ahnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstuck in ein Gewasser (Kleineinleitungen) einleiten, erhebt der ZVG eine Abgabe nach Magabe dieser Satzung.

Grundstuck im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermaig abgegrenzte Teil der Erdoberflache, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstucke aufgefuhrt ist.

(2) Die Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig einer ublichen Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden rechtmaig aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird und die Schlammabeseitigung nach den wasser- und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 3 Abgabemastab und Abgabesatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstuck mit Haupt- oder Nebenwohnung behordlich gemeldeten Einwohner.

(2) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit und Jahr 39,37 €. Sie beinhaltet den gesetzlich fixierten Abgabesatz von 35,79 € zuzuglich eines Verwaltungskostenanteils von 3,58 € je Schadeinheit und Jahr.

§ 4 Veranlagungszeitraum, Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies dem ZVG schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig.

Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

(2) Zum Abgabepflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBI.DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar des Veranlagungsjahres, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Kann die Abgabe erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres festgesetzt werden, so können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, soweit im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin festgesetzt ist.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 7). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG angesehen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Grevesmühlen, den 18.04.2016

(Bomball)
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V s. 249) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Karl-Marx-Str. 09, 23936 Grevesmühlen, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Anlage 1 zu § 1 der Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuhlen

Gemeinden, die die Aufgabe der Abwaltung der Kleinleiterabgabe mittels offentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den ZVG ubertragen haben :

Tag des Abschlusses der offentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bernstorf	14.04.1997
Boltenhagen	21.05.1997
Borzow	09.05.1997
Damshagen	14.05.1997
Elmenhorst	24.02.1997
Grevesmuhlen	24.02.1997
Gro Walmstorf	03.01.2001
Hanshagen	23.04.1997
Klutz	12.05.1997
Mallentin	12.05.1997
Moor	12.05.1997
Pluschow	20.05.1997
Roggenstorf	28.04.1997
Ruting	10.04.1997
Testorf	05.05.1997
Testorf -Steinfort	12.03.1997
Upahl	04.07.1997
Warnow	09.05.1997

Lesefassung